Novaline Personal.One
Version 022.002.002

Rheine, Februar 2023

Vereinfachung und Neuberechnung der Mindesturlaubsvergütung

Ab 01.01.2023 gibt es einige Änderungen im Bundesrahmentarifvertrag (BRTV). Der BRTV regelt das Urlaubsverfahren für gewerbliche Arbeitnehmer im Baugewerbe.

Der Anspruch auf Mindesturlaubsvergütung besteht:

- bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ohne Entgeltfortzahlung
- für Ausfallstunden im Zeitraum vom 1. Dezember bis 31. März mit Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld (S-KUG) ab der 1. Ausfallstunde
- bei Ausfallstunden im Zeitraum vom 1. April bis 30. November mit Bezug von Kurzarbeitergeld (KUG) ab der 1. Ausfallstunde

Berechnungsgrundlage für die Mindesturlaubsvergütung ist einheitlich der **neu zu meldende Brutto-stundenlohn** (Gesamttarifstundenlohn) ohne Zuschläge x 12,5% (bzw. 14,6% bei Behinderung) x Anzahl der Ausfallstunden.

In Novaline Personal.One wird der neu zu meldende Bruttostundenlohn bei allen gewerblichen Arbeit-nehmern über den Vortrag erfasst.
Gehen Sie dazu in die Personalstammdaten unter Stammdaten → Personalstammdaten → Vortrag und wählen hier den Reiter Baulohn.
In dem neuen Feld „Bruttostundenlohn MuV“, tragen Sie den Bruttostundenlohn des Mitarbeiters ein.

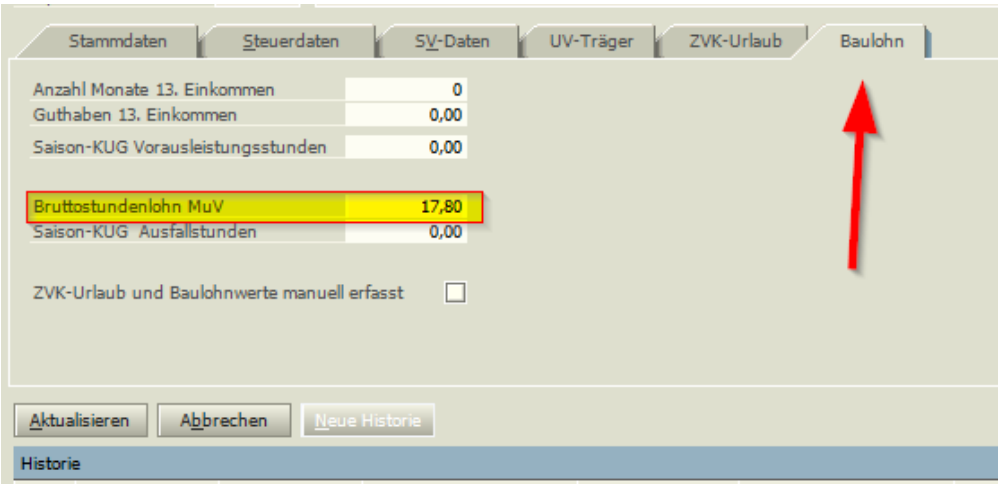

Nach Abrechnung wird der Wert auf der Lohnabrechnung als Ausgleich Urlaubskasse S-/KUG ausge-geben.

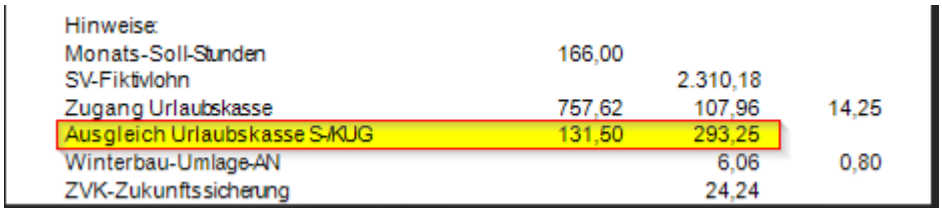

Hinweise:			
Monats-Soll-Stunden	166,00		
SV-Fiktivlohn		2.310,18	
Zugang Urlaubskasse	757,62	107,96	14,25
Ausgleich Urlaubskasse S-/KUG	131,50	293,25	
Winterbau-Umlage-AN		6,06	0,80
ZVK-Zukunftssicherung		24,24	

Mit diesem Wert wird dann auch korrekt an die ZVK über das Datenaustauschverfahren ZVK DASKWI übermittelt.